

**Zweckverband Beilrode-Arzberg
-Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung-**

**3. Änderungssatzung vom 03.11.2021 zur
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)**

vom 02.12.2015

Auf Grund von § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) i. V. m. §§ 2, 9, 17 und § 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg in ihrer Sitzung am 02.11.2021 die folgende 3. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 02.12.2015 beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

(1) § 47 erhält folgende neue Fassung:

„Für Abwasser, das aus privaten Kleinkläranlagen oder privaten abflusslosen Gruben entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

(2) § 48 Abs. 1-5 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 42 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 3,97 EUR je Kubikmeter Abwasser.

(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 45 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird 0,63 EUR je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.

(3) Für die Teilleistung Entsorgung des Inhalts abflussloser Gruben 45,23 €/m³ Abwasser

(4) Für die Teilleistung Entsorgung von Schlamm aus privaten Kleinkläranlagen 79,13 €/m³ Abwasser.

(5) Für die Teilleistungen gemäß Abs. 3 und Abs. 4 werden gesonderte Gebühren bei Aufwandsnachweis berechnet:

- Mehraufwand für Leerung mit zusätzlicher Schlauchlänge, gilt bei mehr als 20 m Schlauchverlegung: 2,38 €/m
- Reinigung der dezentralen Anlage mit Hochdruck bis 170 bar: 107,10 €/h
- Vergebliche An- und Abfahrt, die nicht von Entsorgungspflichtigen bzw. dessen Beauftragten zu vertreten ist: 71,40 €/An- und Abfahrt

(3) § 49 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Neben der Einleitungsgebühr nach § 42 Abs. 1 wird für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird auf Grundlage der Wohneinheiten (WE) bzw. Wohneinheitengleichwert (WEGW) erhoben, sie beträgt 9,00 €/Monat.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beilrode, den 03.11.2021

Vetter
Verbandsvorsitzender